

Merkblatt Gefährdungsmeldungen

Wann ist eine Gefährdungsmeldung einzureichen?

Die schriftliche Meldung eines gefährdeten Kindes oder eines gefährdeten oder schutzbedürftigen Erwachsenen ist ein einschneidender Schritt und sollte nicht leichtfertig erfolgen, da sie in der Regel ein verwaltungsrechtliches Verfahren auslöst. Gemäss Art. 44b Abs. 2 ZGB sind Behörden und Angestellte öffentlicher Dienste (Gerichte, Sozialhilfebehörden, Schulbehörden, Polizei etc.) zur Meldung von Gefährdungen des Kindeswohls verpflichtet.

Eine Gefährdungsmeldung sollte eingereicht werden:

- Wenn ein Kind bei Leib und Leben gefährdet ist
- Wenn die persönliche Entwicklung des Kindes gefährdet ist

Wichtig ist die frühzeitige Erkennung einer Gefährdung, damit noch präventive Massnahmen eingeleitet werden können.

Welches Ziel hat eine Gefährdungsmeldung?

- Primäre Prävention (Früherkennung)

Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden, damit Massnahmen zur Abwendung eingeleitet werden können.

- Sekundäre Prävention (Behandlung)

Gefährdungen und Misshandlungen von Kindern soll adäquat begegnet und damit sekundäre Traumatisierungen durch Interventionen verhindert werden.

Was sollte in einer Gefährdungsmeldung enthalten sein?

Eine Gefährdungsmeldung sollte kurz und prägnant sein. Folgende Punkte sollten in einer Meldung enthalten sein:

- Personalien (Name, Vorname, Adresse) von betroffenen Kindern (oder von betroffenen Erwachsenen).
- Bei Kindern zusätzlich soweit als möglich Name und Adresse der Eltern.
- Name und Adresse der meldenden Person oder Institution.
- Angaben über die Gefährdung und Schutzbedürftigkeit. Ein sachliches Aufzählen der konkreten, gefährdenden Tatsachen, Ereignisse und Beobachtungen.
- Vermutungen und Verdachtsmomente sind klar als Solche zu benennen.
- Unterschrift der Meldeperson. Auf anonyme Gefährdungsmeldungen wird in der Regel **nicht** eingetreten.

Die Meldeperson hat keinen Anspruch darauf zu erfahren, welche Schritte eingeleitet wurden und welche vormundschaftlichen Massnahmen beschlossen wurden (Amtsgeheimnis). Meldende Personen können zu ihrem Schutz ungenannt bleiben.

Was passiert mit den Gefährdungsmeldungen?

Die Gefährdungsmeldung wird bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Kantons Solothurn eingereicht.

Die Mitarbeiter der KESB leiten die Gefährdungsmeldung an den zuständigen Sozialdienst zur Abklärung weiter. Dieser nimmt Kontakt mit der meldenden Person auf und klärt die Situation umfassend ab. Der Sozialdienst erstattet der KESB Bericht und diese verfügt über das weitere Vorgehen. Je nach Situation errichtet die KESB eine Massnahme oder sieht davon ab.

Bei dringendem Handlungsbedarf wird die KESB vorsorgliche Sofortmassnahmen anordnen. Eventuell müssen auch strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

Gegen den Beschluss der KESB kann Beschwerde geführt werden.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Rötistrasse 4
4501 Solothurn
Telefon: 032 627 75 90